Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 17.

Ausgegeben zu Allenstein, am 23. April 1908.

1908.

Anhalt:

Ungabe bes Inhalts bes Reichsgesethlatts.

Allerhöchfte Grlaffe.

Nr. 257. Genehmigung von Nachträgen zur Oftpreußischen Landschaftsordnung.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Röniglich en Oberprafidenten.

Mr. 258. Amtsbezirf Mr. 2, Kr. Lyck.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungsprafidenten.

Rr. 259. Butsbezirt Ottenburg.

Nr. 260. Umgemeindung im Kreise Neidenburg. Nr. 261. Wahl zum Magistratsmitglied in Gilgenburg. Nr. 262. Sinziehung von Diphtherie-Peilserum.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dr. 268. Erweiterungsbefugniffe von Zollämtern.

Nr. 264. Berschiebung der Einrichtung einer Postagentur in Alt-Kelbonken.

Nr. 266. Umgemeindung im Kreise Orielsburg. Nr. 266. Umgemeindungen im Kreise Johannisburg. Personalnachrichten.

Die vom 9. April 1908 ab zur Ausgabe gesangende Nummer 15 des Reichsgesethlatts enthält unter

Nr. 3437 das Gesetz, betreffend die Errichtung zweier Stiftungen aus dem Vermögen, welches dem Reiche aus dem Nachlasse des am 2. Juni 1901 verstorbenen Malers Prosessor Gustav Müller zugestossen ist, vom 7. Januar 1908, unter

Nr. 3438 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 23. März 1908, unter

Nr. 3439 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung München 1908, vom 25. März 1908, und unter

Nr. 3440 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Besähigung von Eisenbahn=Betriebs= und Polizeibeamten, vom 3. April 1908.

Allerhöchste Erlasse.

257. Auf den Bericht vom 18. März 1908 will Ich den anbei zurückfolgenden Nachträgen, nämlich

1. dem II. Nachtrage zur Ostpreußischen Landsschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 (Aussgabe von 1905),

2. dem IV. Nachtrage zu den Abschätzungs-Grundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 nebst dem zugehörigen Niederungs-Berzeichnis,

3. dem I. Nachtrage zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869 (in der Fassung des General-Landtagsbeschlusses vom 11. Februar 1904), die landesherrliche Genehmigung erteilen, dem II. Nachtrage zur Landschafts-Ordnung jedoch mit der Maßgabe, daß die Vorschrift des § 174 a gestrichen wird, sowie ferner dem 1. Nachtrage zum Statut der Bank unter der Bedingung, daß

a) die den Spareinlagebetrieb betreffenden Aenderungen des § 5 Nr. III und des § 12 des Statuts (I. Nachtrag) mit dem 1. Oktober 1909 außer Kraft treten, sosen nicht bis zu diesem Zeitpunkte in Abänderung und Ergänzung des § 16 des Statuts eine vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Minister des Innern zu genehmigende Anweisung über die Bildung des Keservesonds der Bank vom General=Landtag erlassen wird.

b) die nach § 5 Nr. V des Statuts (I. Nachtrag) für die Nutharmachung verfügbarer Kaffenbestände durch Erwerbung und Beleihung sicherer Hypotheken vom Kuratorium festzusehenden Bedingungen, soweit sie die Anlegung der Depositen und Spareinlagen betreffen, der Genehmigung der genannten Minister bedürfen.

Berlin, den 23. März 1908.

gez. Wilhelm R. ggez. v. Beseler. von Arnim. von Moltke. An den Justizminister, den Minister für Landwirtsschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

(L. S.) Für richtige Abschrift. gez. Kichter, Geheimer Kanzlei-Sefretär.

II. Nachtrag zur Oftpreußischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891.

Ausgabe von 1905.

1. § 4 Absat 1 Mr. III wird dahin geandert: § 4 Absat 1.

III. Das Departement Angerburg, welches aus 3 Landschaftstreisen und 9 Landratstreisen und aus dem Stadtfreise Infterburg besteht:

10. der Landschaftstreis Insterburg aus den landrätlichen Kreisen Insterburg, Darkehmen und Goldap und dem Stadifreis Infterburg;

11. der Landschaftsfreis Dlegto aus den landratlichen Kreisen Olegko, Lyck und Johannisburg;

12. der Landschaftstreis Seehesten aus den landrät= lichen Kreifen Angerburg, Lögen und Sensburg.

IV. Das Departement Tilfit, welches aus 3 Landschaftstreisen und 8 Landratstreisen und aus dem Stadtfreise Tilfit besteht:

13. der Landschaftstreis Memel aus den landrät= lichen Kreisen Memel und Bendefrug;

14. der Landschaftstreis Tilsit aus den landrätlichen Kreisen Niederung, Tilfit und Ragnit und dem Stadtfreise Tilfit;

15. der Landschaftsfreis Gumbinnen aus den land= rätlichen Kreisen Billfallen, Gumbinnen und Stallupönen; -

2. § 18 Absat 2 der Landschaftsordnung erhält

folgende Fassung:

Abfat 2. Bis zum 20fachen Beirage des Grund= steuerreinertrages kann die Beleihung ohne jede weitere Wertsermittelung durch die General-Landschafts= Direktion erfolgen.

3. § 52 Absak 1 wird dahin geandert:

§ 52 Absat 1. Die Departements=Landschafts= Direktoren werden vom General-Landtage, und zwar je einer für jedes der vier Departements, gewählt.

4. An Stelle des § 61 Abfat 1 und 2 wird gefett: § 61 Absak 1. Die Syndici find die Rechtsbeiftande der Landschaft und ihrer Nebeninftitute in allen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten. Bei der Verwaltung der Landschaft und ihrer Nebeninstitute sind sie von Amtswegen verpflichtet,

a) die ihnen vom General-Landschafts-Direktor und der General=Landschafts=Direktion erteilten Auf-

träge auszuführen und

b) die ihnen vom General-Landschafts-Direktor überwiesenen Geschäfte zu bearbeiten einschließlich der Kuratel und der Revision der Kassen und der Aufficht über die Registratur und über die mittleren Beamten, Boten und Silfsarbeiter.

Die bisherigen Absäte 3, 4 und 5 des § 61

werden Absak 2, 3 und 4. § 62 wird aufgehoben.

5. Die §§ 71 Abjak 2, 72 Absak 2, 75 a Absak 1 und 2, 78 Absak 1 und 115 Absak 3 werden dahin geandert:

§ 71 Absat 2. Der Tarrevisions-Ausschuß be-

steht aus:

1. dem General-Landschafts-Direktor.

2. den Departements-Landschafts-Direktoren.

3. vier von dem Blenar-Rollegium für je 6 Nahre vom 1. Juli ab zu mahlenden Landschafts-Raten und zwar je einem aus den vier Landschafts-Departements.

Für die 4 Mitglieder zu 3 mählt das Plenarfollegium für je 6 Jahre 4 andere Landschaftsräte als Stellvertreter und zwar je einen aus den vier Landschafts=Departements.

§ 72 Absak 2 erhält folgende neue Faffung:

Die Toxen mit erhöhten Kapitalswerten und diejenigen mit ordentlichen Rapitalswerten, für welche ein Tarzuschlag von über 15 % beantragt wird. werden durch den Tarrevisions-Ausschuß festgesett.

§ 75 a Absat 1. Der Tarrevisions-Ausschuß ift nur beschlußfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der erste Tax=Rommissax und einer der beiden Revisoren - § 73 - anwesend find. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme bes

Vorsigenden den Ausschlag.

Absatz 2. Gin nicht zum Ausschuß gehöriger Landschaftsrat wird bei Festsehung der Taxe, welche er aufgenommen oder bei welcher er mitgewirkt hat, mit Stimmrecht zugezogen. Sind danach 10 ftimmberechtigte Mitglieder anwesend, so hat bei Festsetzung dieser Taxe von den ständigen Mitgliedern des Ausschuffes der dem Dienstalter nach jungste Landschaftsrat tein Stimmrecht usw.

§ 78 Absat 1. Das Plenar-Rollegium ist bei

Unwesenheit von 12 Mitgliedern beschlußfähig.

§ 115 Absak 3. Auch ift in jedem Jahr von den vier Landschafts. Direktoren mindestens eine durch den General = Landschafts = Direktor zu bestimmende Taxe aus jedem der vier Departements unter Buziehung des ersten Tax-Rommissars gemeinschaftlich gu revidieren.

6. An Stelle des bisherigen § 137 wird gefest:

§ 137 Absat 1. Die Pfandbriefausfertigungs= koften (Promilegelder), in welchen die Auslagen für Materialien und die Stempel zu Pfandbriefen und Schuld= urkunden enthalten sind, betragen 1/3 % des Darlehens.

Absatz 2. Die Gebühren für die Aufnahme, den Entwurf und die Beglaubigung von anderen Urfunden, Anträgen und Erklärungen durch einen der Syndici find nach den den Notaren geseklich quftehenden Gebühren zu berechnen und zur Landschafts= kasse zu zahlen.

7. § 142 erhält folgenden Zusag:

Absat 6. In denjenigen Fällen der Bahlungsfäumnis, in denen der Schuldner nach Ablauf der im Raffen-Mahnzettel gesetzten Frist mit den Jahreszahlungen im Rückstande bleibt, ohne Stundung erhalten zu haben, find von ihm ftets außer den im vorftehenden Absatz festgesetzten Berzugszinsen solche für ein weiteres Vierteljahr zu entrichten.

8. Nach § 174 wird folgender neuer § 174 a

eingeschaltet:

§ 174 a Absat 1. Die Direktion ist besugt, die zur Rückzahlung von Pfandbriessdarlehen eingelieserten Pfandbriese zur Ausgabe neuer Darlehen zu verwenden und bezüglich ihrer die Löschung im Pfandsbriesregister, Kassation und Vernichtung zu unterstassen.

Absatz. In diesem Falle wird die Ablösung des Pfandbriefdarlehens im Landschaftsregister vermerkt, auf der Hypothekenurkunde über das zurückgezahlte Darlehen bescheinigt, daß die Pfandbriefe aus dem Verkehr gezogen sind, und letteres im Pfand.

briefregister eingetragen.

Absatz. Bis zur erneuten Verwendung sind die eingelieferten Pfandbriefe mit Zinsscheinen im landschaftlichen Depositorium aufzubewahren. Die Zinsscheine sind nach Eintritt der Fälligkeit zu ver-

nichten.

Absat 4. Die Verwendung und Wiederausreichung der Pfandbriese sett die Bewilligung eines Darlehens gemäß § 131 Absat 1 vorans. Eine wiederholte Zeichnung, Beglaubigung und Siegelung der Pfandbriese nach § 131 Absat 1—3 sindet nicht statt. Vielmehr bescheinigt der Syndisus in einem von ihm zu führenden Register durch Vollziehung des betreffenden Vermerks und Beidrückung des Syndistatssiegels, daß eine dem Nennwerte der Pfandbriese gleichkommende Darlehensforderung für die Landschaft eingetragen ist, und vermerkt diese Besscheinigung auf der Hypothekenurkunde.

Die Bfandbriefe werden ihrem Gefamtbetrage

nach in das Landschaftsregister eingetragen.

9. Die Direktion wird ermächtigt, nach den vom General-Landtage gefaßten Beschlüssen die Landschafts- Ordnung und die Abschähungs-Grundsähe im Text, in der Paragraphensolge, den Abschnitts= und Kapitel- überschriften, den Randvermerken und dem Register neu zu redigieren und abzuändern.

Vorstehender II. Nachtrag zur Ostpreußischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 (Auß-gabe 1905) wird hierdurch mit der Bescheinigung ausgesertigt, daß derselbe mit den Beschlüssen des ordentlichen 47. General-Landtages wörtlich übereinstimmt.

Königsberg, den 4. Februar 1908. (Siegel.)

Oftpreußische General-Landschafts-Direttion.

gez. Kapp.

Für richtige Abschrift. gez. Scharf, Geheimer Kanzleisekretär.

IV. Nachtrag zu den Abschähungs-Grundsähen der Oftpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895.

1. § 2 Abs. 2 zu 5 erhält folgende Fassung: "amtliche Bescheinigungen über die auf dem

Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben mit Ausnahme der Lasten und Abgaben an Kirchen, Schulen und Kommunalverbände."

2. Der § 2 erhält folgenden Abfat 5:

"Bei Grundstücken bis zu 50 ha einschließlich kann die General-Landschafts-Direktion die Besorgung der Taxunterlagen auf Antrag der Besitzer gegen Erstattung der Auslagen übernehmen. Zur Deckung der Auslagen ist ein Vorschuß von 20 M. einzuzahlen, dessennicht verbrauchter Betrag unter Rechnungstegung dem Besitzer zurückgezahlt wird."

3. Der im III. Nachtrag vom 12. April 1904 beschlossene & 6 Abs. 2 erhält folgende Kassung:

"Bei Tagen von Wiesengrundstücken (§ 28 Abs. 4 der Landschaftsordnung), welche in der Memeloder Drausen-Niederung liegen und zur I. oder II. Klasse Niederungswiesen bonitiert werden, sind teine Abzüge für sehlende Gebäude und Inventarstücke zu machen. Sind bei diesen Grundstücken geringsügige Flächen anderer Kulturarten mitgeschätzt, so ist für diese der Bedarf an Gebäuden und Inventar entweder nachzuweisen oder zu defektieren."

4. § 17 erhält folgenden Zufat:

"Das Pfandrecht der Landschaft erstreckt sich

auch auf den Waldbestand (§ 94 B. G.=B.)"

5. § 20 Abs. 1 wird dahin abgeändert, daß für die Anwendung der erhöhten Kapitalwerte auf Güter in der Riederung in der Regel nur eine Größe von 5 ha voraußgesett wird.

6. § 23 Abs. 1 wird dahin abgeändert, daß der Niederungszuschlag von 200 M. auf 400 M. pro heftar erhöht wird und auch für Weiden I. und

II. Klasse gewährt werden kann.

7. In § 24 Absah 1 ist statt der Zahl "15" die Zahl "20" zu sehen und am Schluß dieses Absahes hinzuzufügen:

"Neber 15 % dürsen nur dann bewilligt werden, wenn mindestens 25 % Gebäudes und Inventar-

Ueberschuß vorhanden sind."

8. Jm § 24 Absat 2 am Ende fallen die Worte: "zum Schluß" fort.

9. Der § 27 Abf. 1 ift fo zu faffen:

"Die gewöhnlichen Grundabgaben mit Ausnahme der Abgaben und Lasten an Kommunalverbände, Kirchen und Schulen — einschließlich der rentissierten —, sowie Domänenzins und Kanon werden mit dem 20sachen Betrage in Abzug gebracht."

10. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kentenbankrenten — soweit sie nicht rentisizierte Kirchens oder Schulabgaben sind —, Domänen-Amortisationsrenten, sowie ähnliche der Amortisation unterliegende Lasten werden dabei nur mit der Hälfte, die Beiträge an Deichs und Entwässerungsverbände, sowie an öffentliche Wassergenossenschaften nur mit einem Biertel ihres Betrages berechnet."

11. § 27 erhalt folgenden neuen Abs. 3: "Wenn bei einer der Amortisation unterliegen-

den Abgabe der nach Abs. 2 abzuziehende Betrag höher ift, als derjenige, durch deffen Zahlung nach der Bescheinigung der zuständigen Behörde die Abzabe sober fofort abzelöst werden kann, so ist der letztere in Abzug zu bringen."

12. Der bisherige Absag 3 des § 27 wird

Absats 4.

13. Jm § 32 Abs. 1 ist zu setzen statt "100 bis 200" "200 bis 300 M."

14. § 34 Abs. 2 erhält solgende neue Fassung: Die Taxen mit erhöhten Kapitalswerten und diejenigen mit ordentlichen Kapitalswerten, für welche ein Taxuschlag von über 15 % beantragt wird, werden durch den Taxrevisions-Ausschuß festgesett.

15. § 35 Absat 1, 2, 4 und 6 wird dahin geändert: Abs. 1 der Tarrevisions - Ausschuß be-

steht aus:

1. dem General-Landschafts-Direttor,

2. den vier Departements-Landschafts-Direktoren,

3. vier von dem Plenar-Kollegium für je sechs Jahre vom 1. Juli ab zu mählenden Lands schaftsräten und zwar je einem aus den vier Landschafts-Departements.

Im Abs. 2 ift zu segen statt der Bahl "8"

die Zahl "10".

Abs. 4. In Behinderungsfällen wird der Generals Landschafts-Direktor durch den dem Dienstalter nach ältesten Landschaftsdirektor vertreten. Für die vier Mitglieder Abs. 1 zu 3 wählt das Plenar-Kollegium für je 6 Jahre vier andere Landschaftsräte als Stell-vertreter und zwar je einen aus den vier Landschaftsdepartements.

Abs. 6. Der Ausschuß ist nur beschlußsähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der erste Tax-Kommissar und einer der beiden Revisoren — § 36 — anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsigenden den Ausschlag.

Im § 37 Abs. 2 ift, entsprechend dem abgeän derten § 115 Abs. 3 der Landschafts-Ordnung ste tt "drei Landschafts-Direktoren" und "drei De-

p irtements" die Bahl "vier" zu fegen.

16. § 45 fällt fort.

17. Der bisherige § 46 wird § 45.

18. I. Nachtrag Abschnitt II. Im § 1 und § 4 Abs. 3 ist zu setzen statt "30 fachen" "36 fachen".

19. I. Nachtrag Abschnitt II. Im § 2 zu b find zu streichen die Worte: "an Staat, Kirchen, Schulen und andere Anstalten oder Verbände," und zuzusehen die Worte: "mit Ausnahme der Abgaben und Lasten an Kirchen, Schulen und Kommunalverbände."

20. I. Nachtrag. Im Abschnitt IV § 1 und Abschnitt V § 1 ist zu setzen statt "15 sachen" "20 sachen".

21. I. Nachtrag Abschnitt IV § 2 erhält folgenden Zusah: "4. Das Kataster über die Bersicherung der Gebäude gegen Feuergefahr."

22. An Stelle der bisherigen Beilage mit der Beschreibung und dem Verzeichnis der Niederungsauter tritt die in der Anlage beigefügte Beilage.

28. Die Direktion wird ermächtigt, nach den vom General - Landtage gefaßten Beschlüssen die Landschafts-Ordnung und die Abschätzungsgrundsätze im Text, in der Paragraphensolge, den Abschnitts- und Kapitel-Ueberschriften, den Kandvermerken und dem Register neu zu redigieren und abzuändern.

Vorstehender IV. Nachtrag zu den Abschähungs-Grundsähen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 wird hierdurch mit der Bescheinigung ausgefertigt, daß derselbe mit den Beschlüssen des ordentslichen 47. General-Landtages wörtlich übereinstimmt.

Königsberg, den 4. Februar 1908. (Siegel.)

Oftpreußische General-Landschafts-Direktion.

gez. Rapp.

(L. S.) Für richtige Abschrift. gez. Scharf, Geheimer Kanzlei-Sefretär.

I. Nachtrag

zum Statut der Bank der Oftpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869 (in der Fassung des Generallandschaftsbeschlusses vom 11. Februar 1904.)

1. An Stelle des § 5 I 2 Absat 3, III, V

treten nachstehende Bestimmungen:

§ 5 Absat 3: gegen Verpsändung von Hypothefen oder Grundschuldforderungen aufstädtische Grundstücke in Königsberg oder in Städten mit einer Geschäftisstelle der Bank, sosen deren Betrag die Hälfte der Feuerversicherungssumme bei einer vom Verwaltungsrat gebilligten Versicherungsgesellschaft nicht übersteigt.

§ 5. HI. Sinzahlungen in barem Gelde, auch in laufender Rechnung sowie nach den vom Verwalstungsrate festzusehenden allgemeinen Bedingungen Spareinlagen anzunehmen und zu verzinsen, mit den Einzahlern einen Giros und Scheckverkehr zu eröffnen und für deren Rechnung Steuerzahlungen zu leisten, Hypothekenzinsen einzuziehen und auszuzahlen und

andere Aufträge auszuführen.

§ 5. V. Verfügbare Kassenbestände unter den vom Kuratorium sestzusezenden Bedingungen nutbar zu machen durch Diskontierung und Ankauf von Bechseln, durch Unkauf von Wertpapieren nach den Grundsätzen der Keichsbank, Hinterlegung bei behördlich organisierten Instituten und bei Bankanstalten, durch Erwerbung und Beleihung sicherer. Hypotheken, sowie durch Mitwirkung oder Beteiligung beim Vertrieb von Inhaberschuldverschreibungen, die vom Deutschen Keich oder Preußischen Staat oder von einer Preußischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder unter deren Gewährleistung ausgegeben werden.

2. Der § 12 erhält folgende Faffung:

§ 12 Absat 1. Die Bedingungen für die Annahme, Verzinsung und Kückzahlung von Depositengeldern, Spareinlagen und in laufender Rechnung eingezahlten Geldern bleiben im Einzelfalle besonderer Vereinbarung oder Festsekung durch das Kuratorium vorbehalten.

§ 12 Absatz. Der Verwaltungsrat hat das Verhältnis zu bestimmen, in welchem die Gesamtssumme der Depositen und Spareinlagen zu dem Grundkapital stehen soll.

3. § 32 fällt fort.

4. Der § 35 erhalt folgende Faffung:

Die von der Bank zu erlassenden Bekanntmachungen müssen durch den Staatsanzeiger und die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Königsberg Gumbinnen, Allenstein und Marienwerder und die vom Verwaltungsrat bestimmten Tagesblätter veröffentlicht werden.

Der vorstehende I. Nachtrag zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869 (in der Fassung des Generallandtagsbeschlusses vom 11. Februar 1904) wird hierdurch mit der Bescheinigung ausgesertigt, daß derselbe mit den Besichlüssen des ordentlichen 47. Generallandtages wörtslich übereinstimmt.

Königsberg, den 4. Februar 1908.

(Siegel.)

Ostpreußische General-Landschafts-Direktion.

gez. Kapp.

Für richtige Abschrift. gez. Scharf, Geh. Kanzleisekretär.

Verordnungen und Bekanntmachungen bes Königlichen Oberpräsidenten.

258. Für den Amtsbezirk Kallinowen Nr. 2 des Kreises Lyck habe ich den Apotheker Kraft in Kallisnowen zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 8. April 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen. OP 2579 I. J. B.: Dr. Graf von Kenserlingt. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und

der Königlichen Regierung.
259. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1908 zu genehmigen geruht, daß aus den 267,4222 ha umfassenden Vorwerken Ottenburg und Semirren im Kreise Kössel, unter Abtrennung von dem Gutsbezirk Bansen, ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen "Ottenburg"

gebildet wird.

(L. S.)

Allenstein, den 9. April 1908.

I. C. 933. III. Ang. Der Regierungs-Präsident. 260. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1908 zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde Salusten im Kreise Neidenburg dem Gutsbezirke Salusken in demselben Kreise, welcher als Gutsbezirk bestehen bleibt, einverleibt wird.

Allenstein, den 9. April 1908.

I. C. 933. II. Ang. Der Regierungs-Präsident. **261.** In der Stadt Gilgenburg ist der Kentier Otto Schlosser sür den Kest der Wahlperiode des verzogenen Magistratsmitgliedes Felbier, d. i. dis zum d. März 1909, zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 9. April 1908.

I C 986. Der Regierungs-Präsident. **262.** Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer

921, Neunhunderteinundzwanzig, aus den Höchster Farbwerken und den Kontrollnummern

139, Einhundertneununddreißig,

140, Ginhundertvierzig,

142, Ginhundertzweiundvierzig, 143, Ginhundertdreiundvierzig,

144, Einhundertvierundvierzig, 145, Einhundertfünfundvierzig.

146, Einhundertsechsundvierzig,

147, Einhundertsiebenundvierzig, 148. Einhundertachtundvierzig.

150, Ginhundertfünfzig,

152, Einhundertzweiundfünfzig, 154, Einhundertvierundfünfzig,

aus der Merct'schen Fabrit in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Allenstein, den 13. April 1908.

I. M. 1135. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

263. Dem im Hauptzollamtsbezirk Memel gelegenen Zollamt II in Pößeiten ist die Befugnis zur Abfertigung von Getreide zur Aussuhr gegen Einsfuhrschein, dem Zollamt I in Bajohren sowie den Zollämtern II in Laugallen und Kollehischken, sämtlich ebenfalls im Bezirke des Hauptzollamts Memel, die Besugnis zur Aussertigung von Zollbegleitscheinen I über Umzugsgut beigelegt.

Königsberg, den 8. April 1908.

Königliche Oberzolldirektion der Provinz Ostpreußen. **264.** Die zum 22. April in Aussicht genommene Einrichtung einer Postagentur in Alt-Kelbonken (Kr. Sensburg) muß bis auf weiteres verschoben werden.

Gumbinnen, 18. April 1908.

Raiserliche Ober-Postdirektion.

265. Beschluß. Das Grundstück Dorf Rheinswein Bd. I Bl. 9 wird unter Zustimmung der Beteiligten gemäß § 2,4 der Landgemeindeordnung von
der Gemeinde Rheinswein abgetrennt und mit dem
Gutsbezirk Gronden vereinigt.

Ortelsburg, den 5. März 1908.

Der Kreisausschuß.

Neidenburg dem Gutsbezirfe Salusten in demfelben | gez. von Ronne, John, Muller, Schmidt, Befau.

266. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 26. Februar d. Js. ist die an den Königlichen Forstsiskus vertauschte Parzelle Nr. 83/2 Kartenblatt 2 der Gemarkung Mittel-Pogodien mit mit 0,0667 Heftar und 0,05 Alr. Grundsteuerreinertrag von der Gemeinde Mittel-Pogodien abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Wolfsbruch vereinigt, dagegen die an den Kätner Gottlieb Helmannezis in Mittel-Pogodien vertauschte Parzelle Nr. 85/11 Kartenblatt 2 der Gemarkung Mittel-Pogodien mit 0,1367 Hestar und 0,04 Alr. Grundsteuerreinertrag vom Forstgutsbezirk Wolfsbruch abgetrennt und mit der Gemeinde Mittel-Pogodien vereinigt.

Johannisburg, den 3. April 1908. Der Kreisausschuß. Bersonalnachrichten.

Des Königs Majestät haben dem Kittergutsbesizer Guido von Fabeck in Jablonken, Kreis Ortelsburg, den Koten Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben dem Amtsboten und Bollziehungsbeamten **Fydrich** in Gneist, Kreis Lögen, das Allgemeine Chrenzeichen zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben der verwitweten Frau Oberlehrer Johanna Strodzki, geb. Fabian, in Königsberg, früher in Lyck, die Rote Kreuz-Medaille zweiter Klasse zu verleihen geruht.

Der Militäranwärter Raat, der Zivil-Supernumerar Bartschat und der Militäranwärter Hein Königlichen Ministerium des Innern, sind bei der hiesigen Königlichen Regierung als Kegierungs-Sekretäre mit dem 1. April d. Is. angestellt worden.

Dem evangelischen Lehrer Hermann Ferzel zu Weffolowen, Kreis Sensburg, ist der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Der Rechtskandidat Paul Baumm ift zum Referendar ernannt.

Der Rechtstandidat Ernst Wiechert ist zum Referendar ernannt.

Der Amtsgerichtssefretar Bilchowski in Raufehmen ift an das Amtsgericht in Königsberg versett.

Die Versetzung des Gerichtskasserg versegt. Abamheit in Tilsit als Amtsgerichtssekretär an das Amtsgericht in Königsberg ist zurückgenommen.

Der Kanzlist Bennig in Lyck ift an die Staats-

anwaltschaft Königsberg verfett.

Der Lehrer Max Schnickat zu Schillgallen ist als II. Lehrer bei der Königlichen Präparandenanstalt in Lyck definitiv angestellt worden.

Goldap nach Thorn 2, der Dber-Boftaffiftent Bliquett von Langenberg (Rheinl.) nach Gumbinnen, der Boftaffiftent Breng von Ratel (Nege) nach Ragnit. Die Berfetjungen des Dber-Boftpraftifanten Jacobi von Berlin nach Gumbinnen und des Postfefretars Rrolifowski von Angerburg nach Goldap kommen nicht zur Ausführung. 2. Angeftellt als Postaffistent der Boftaffiftent Rocel in Brofifen (Dpr.), die Boftanwärter Mern in Infterbrg., Behrendt'in Endtkuhnen, Braun in Endituhnen, Frang Meger in Lyd, Renmann in Endtfuhnen, Obrifat in Arns, Reichmann in Insterburg, als Telegraphengehilfinnen Raeter in Angerburg, Riffuth in Tilfit. 3. Berliehen der Titel "Boftfefretar" dem Ober-Boftaffiftenten Sing in Gumbinnen, der Titel "Dber-Boftaffiftent" den Boftaffiftenten Bachler in Johannisburg, Engelhardt in Gumbinnen, Marowsfi in Stalluponen, Mathiscif in Darfehmen, Motullo in Infterburg,

Reiner in Billfallen, Renter in Endikuhnen, Scherwat in Insterburg, Schimkus in Sensburg,

Schlaup in Goldap, Wiffigfeit in Darfehmen,

Wittwer in Tilfit. 4. Geftorben: der Bofifefretar

Troisich in Tilsit.